

für meine Ansicht habe geltend machen wollen, und ich empfehle sie der hohen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung.

Referent Klien: Die Deputation hat sich mit dem, was der Abg. jetzt geäußert hat, nicht ganz einverstehen können; eben deswegen weil der Stempel nicht eine Abgabe des Erblassers, sondern des Hinterlassenen ist. Die Deputation hat dabei vorausgesetzt, daß bei einem Nachlasse von 5 — 6 Thlr. wohl selten ein Testament gemacht wird; es wird gewöhnlich höhere Summen betreffen, und da wird die Abgabe nicht so drückend sein; zumal bei sogenannten lachenden Erben. Es hat der Abg. auch gewünscht, der Stempel möchte nachgezahlt werden. So viel mir bekannt ist, ist es bisher nicht anders gehalten worden. Der Stempel ist erst nachkassirt worden bei der Publication des Testaments.

Abg. Wieland: Nur ein Wort, um eine Berichtigung auszusprechen. Der künftige Erblasser, der Testator also, hat doch allemal den Testamentsstempel zu entrichten, wenn er nicht bei der Publication nachkassirt, sondern wenn er mit erhoben wird bei der Einforderung der Kosten.

Referent Klien: Ich zweifle nur, daß der Richter nöthig hat, den Stempel gleich in Ansatz zu bringen.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, daß wohl wenige Behörden im Lande existiren möchten, welche den Testamentsstempel bei der Niederlegung des Testaments einfordern, sondern dies geschieht erst bei der Publication des Testaments. Dann wollte ich auch auf eine frühere Äußerung des Abg. Wieland etwas bemerken. Wenn er meint, man möge den Stempel nach einer gewissen Scala normiren und nach dem Vermögen der Hinterlassenen einrichten, so glaube ich, würde das nicht in allen Fällen passen, namentlich dann nicht, wenn Abwesende und Unmündige nicht vorhanden sind und ein Nachlassverzeichnis überhaupt nicht zu fertigen ist. Es würden dergleichen Bestimmungen am Ende zur Folge haben, daß nur des Stempels wegen bei allen Nachlässen Verzeichnisse und Inventuren zu machen wären, wo dies bis jetzt nicht nöthig gewesen.

Abg. Wieland: Der Abg. mag recht haben; aber es wird bei Testamentserrichtungen von vielen Behörden eine Urkunde über die Testamentserrichtung ausgefertigt.

Secretair D. Schröder: Das muß ich eben leugnen. Die Urkunden werden, so viel ich deren gesehen oder gefertigt habe, auf ungestempeltes Papier geschrieben, der Stempel aber nach der Publication nachkassirt.

Referent Klien: Der Tarif scheint mir ganz deutlich zu sein. Diese letzte Willensverordnung kann nur vom Erblasser selbst geschrieben sein, oder in der Registratur aufgenommen werden. Darüber drückt der Tarif sich gar nicht aus. Also der Richter handelt nicht recht, wenn er den Stempel gleich abfordert.

Abg. Wieland: So viel bleibt gewiß, daß der Testamentsstempel auch schon bei der Testamentserrichtung gefordert werden kann.

Königl. Commissar Schmieder: Die Erwiderungen, die auf die Äußerung des Abg. Wieland ausgesprochen worden sind, dürften schon zur Genüge beweisen, daß er sich hier in einem Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß dem Testamentsrichter die Abgabe lästig fallen müsse; denn nach dem Stempelgesetze findet keine Strafe statt, wenn auch der letzte Wille nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, und der Testator hat nicht nöthig, bei der Errichtung oder Uebergabe des Testaments den 1 Thaler Stempel zu bezahlen, vielmehr ist es allgemein üblich, den Stempelbetrag erst bei der Testamentspublication nachzutragen, wo er dann von dem Erben zu bezahlen ist. Was aber das zweite anlangt, daß die Höhe des Betrags vom Ermessen des Richters abhängig gemacht werden möge, so würde dadurch eine Willkühr eintreten, die sich nicht empfehlen läßt. Wie sollte es da gemacht werden, wenn der Nachlaß nicht zur gerichtlichen Cognition kommt, welches meistens überall dann der Fall ist, wenn keine Unmündigen concurriren, oder wenn der Nachlaß von majorennen Erben angetreten wird. Eine gerichtliche Ermittlung dieses geringen Stempelbetrags halber eintreten zu lassen, würde wohl sehr unangemessen sein, um so mehr, da dieselbe sogar in Bezug auf den Erbschaftsstempel sehr beschränkt ist. Bei der Mehrzahl der Testamente würde es daher durchaus an einem Anhalten fehlen, welcher Stempelsatz zu verwenden wäre.

Präsident D. Haase: Die Deputation ist hinsichtlich des Antrags auf Wegfall der Stempelsteuer bei Testamenten nicht der Ansicht des Petenten, und ich frage die Kammer, ob sie hierin der Deputation beistimmt? — Allgemein Ja. —

Was endlich 10. den Erbschaftsstempel anlangt, so findet der zweite Petent, Herr Abgeordneter Wieland, in der Befreiung gewisser Personen vom Erbschaftsstempel eine Unbilligkeit und eine Benachtheiligung der Staatskasse, schlägt daher deren Aufhebung vor, womit sich aber die Deputation nicht einverstehen kann.

Denn abgesehen davon, daß jetzt, wo es sich um Erörterung der Beschwerden über die Höhe und Ungleichheit der Stempeltariffake handelt, weder die Aufhebung bisheriger Befreiungen, noch auch die Bereicherung der Staatskasse in Frage kommen konnte, ist auch jene Befreiung im Familienleben begründet; ja es würde die Ausmittelung der Erbschaft da, wo das Vermögen der Ehegatten verschmolzen, das Sondergut der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder von dem väterlichen Vermögen ungetrennt sich befinden, oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein und, nicht im Interesse der Betheiligten, sondern nur der Staatskasse, zu häufig unangenehmen und kostspieligen Erörterungen und Weiterungen führen.

Die Deputation kann daher eine dormalige Abänderung in Beziehung auf den Erbschaftsstempel der geehrten Kammer nicht vorschlagen, muß vielmehr weitere Erwägung deshalb, so wie überhaupt da, wo sie nicht einen bestimmten Antrag empfehlen zu dürfen geglaubt hat, auf die von der hohen Staats-